

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

A. Zielsetzung

Verfahrensrechtliche Verbesserungen für die Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften, insbesondere für die Ernennung von Beisitzern.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 402/87 v. 27. November 1990, BVerfGE 83, 130), wonach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) im Hinblick auf Inhalt und Umfang der Regelung über die Auswahl der Beisitzer für die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften verfassungsrechtlich unzulänglich und nachbesserungsbedürftig ist.

B. Lösung

- Innerhalb der acht aus § 9 Abs. 2 GjS ersichtlichen Kreise werden nunmehr jeweils auch die Personengruppen und -verbände im Gesetz bestimmt, die für die Entsendung von Beisitzern in Betracht kommen. Die Regelungen über die Auswahl von Beisitzern werden ferner mit dem Ziel ergänzt, die in den beteiligten Kreisen vertretenen Auffassungen zumindest tendenziell vollständig zu erfassen (BVerfGE 83, 130/153).
- Zugleich wird eine klare Rechtsgrundlage für die Beteiligung der Verbände der Anbieter von Videoprogrammen sowie der im Vertrieb von Bildträgern Tätigen in das Gesetz aufgenommen.
- Schließlich wird klargestellt, daß die Anrufung des Zwölfer-Gremiums gemäß § 15 a Abs. 4 GjS gegen eine Entscheidung des Dreier-Gremiums keine Verfahrensvoraussetzung für eine Klage gegen nach § 15 a Abs. 1 GjS ergangene Entscheidungen des Dreier-Gremiums darstellt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und kommunale Gebietskörperschaften werden durch das Gesetz nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (312) — 241 00 — Ju 48/93

Bonn, den 25. Januar 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Frauen und Jugend.

Der Bundesrat hat in seiner 649. Sitzung am 27. November 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1985 (BGBl. I S. 1502) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte „Jugend, Familie und Gesundheit“ durch die Worte „Frauen und Jugend“ ersetzt.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Vorsitzenden und die Beisitzer ist mindestens je ein Stellvertreter zu ernennen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 5 und 6 werden wie folgt gefaßt:

„5. der Träger der freien Jugendhilfe,

6. der Träger der öffentlichen Jugendhilfe,“.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dem Buchhandel und der Verlegerschaft stehen diejenigen Kreise gleich, die eine vergleichbare Tätigkeit bei der Auswertung und beim Vertrieb von Bildträgern unabhängig von der Art der Aufzeichnung und der Wiedergabe ausüben.“

2. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

(1) Das Vorschlagsrecht nach § 9 Abs. 2 wird innerhalb der nachfolgenden Kreise durch folgende Organisationen für je einen Beisitzer und Stellvertreter ausgeübt:

1. für die Kreise der Kunst durch

Deutscher Kulturrat,
Bund Deutscher Kunsterzieher e. V.,
Künstlergilde e. V.,
Bund Deutscher Grafik-Designer,

2. für die Kreise der Literatur durch

Verband deutscher Schriftsteller,
Freier Deutscher Autorenverband,
Deutscher Autorenverband e. V.,
PEN-Zentrum,

3. für die Kreise des Buchhandels durch

Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V.,
Verband Deutscher Bahnhofsbuchhändler,
Bundesverband Deutscher Buch-, Zeitungs- und Zeitschriftengrossisten e. V.,
IVD Interessengemeinschaft der Videothekare Deutschlands e. V.,

4. für die Kreise der Verlegerschaft durch

Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V.,
Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V.,
Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V. — Verlegerausschuß,
Arbeitsgemeinschaft der Zeitschriftenverlage (AGZV) im Börsenverein des Deutschen Buchhandels,
Bundesverband Video,

5. für die Kreise der Träger der freien Jugendhilfe durch

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege,
Deutscher Bundesjugendring,
Deutsche Sportjugend,
Bundesarbeitsgemeinschaft Aktion Jugendschutz,

6. für die Kreise der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch

Deutscher Landkreistag,
Deutscher Städtetag,
Deutscher Städte- und Gemeindebund,

7. für die Kreise der Lehrerschaft durch

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund,
Deutscher Lehrerverband,
Verband Bildung und Erziehung,
Verein Katholischer deutscher Lehrerinnen und

8. für die Kreise der in § 9 Abs. 2 Nr. 8 genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts durch

Bevollmächtigter des Rates der EKD am Sitz der Bundesrepublik Deutschland,
Kommissariat der deutschen Bischöfe — Katholisches Büro Bonn,
Zentralrat der Juden in Deutschland.

Für jede Organisation, die ihr Vorschlagsrecht ausübt, ist ein Beisitzer und ein stellvertretender Beisitzer zu ernennen. Reicht eine der in Satz 1 genannten Organisationen mehrere Vorschläge

ein, wählt der Bundesminister für Frauen und Jugend einen Beisitzer aus.

(2) Für die in § 9 Abs. 2 genannten Gruppen können Beisitzer und stellvertretende Beisitzer auch durch namentlich nicht bestimmte Organisationen vorgeschlagen werden. Der Bundesminister für Frauen und Jugend fordert im Januar jedes Jahres im Bundesanzeiger dazu auf, innerhalb von sechs Wochen derartige Vorschläge einzureichen. Aus den fristgerecht eingegangenen Vorschlägen hat er je Gruppe je einen zusätzlichen Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer zu ernennen. Vorschläge von Organisationen, die kein eigenes verbandliches Gewicht besitzen oder eine dauerhafte Tätigkeit nicht erwarten lassen, sind nicht zu berücksichtigen. Zwischen den Vorschlägen mehrerer Interessenten entscheidet das Los, sofern diese sich nicht auf einen Vorschlag einigen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Sofern es unter Berücksichtigung der Geschäftsbelastung der Bun-

desprüfstelle erforderlich erscheint oder sofern die Vorschläge der innerhalb einer Gruppe namentlich bestimmten Organisationen zahlenmäßig nicht ausreichen, kann der Bundesminister für Frauen und Jugend auch mehrere Beisitzer und stellvertretende Beisitzer ernennen; Satz 5 gilt entsprechend."

3. In § 11 Abs. 2 Satz 2 und in § 14 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Jugend, Familie und Gesundheit“ durch die Worte „Frauen und Jugend“ ersetzt.
4. In § 20 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorverfahren“ die Worte „oder in einem Verfahren nach § 15a Abs. 4“ angefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zum Regelungsbedarf

Das Bundesverfassungsgericht hat am 27. November 1990 (1 BvR 402/87) in einem insoweit mit Gesetzeskraft ausgestatteten Beschluß (vgl. BVerfGE 83, 130) die Vorschrift des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) im Hinblick auf Inhalt und Umfang der Regelung über die Auswahl der Beisitzer für die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften als verfassungsrechtlich unzulänglich und nachbesserungsbedürftig angesehen. Die unter dem 30. Januar 1991 im Bundesgesetzblatt (Teil I, Seite 226) veröffentlichte Entscheidungsformel hat folgenden Wortlaut:

„§ 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1985 (Bundesgesetzbl. I Seite 1502) ist mit Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar. Er kann jedoch bis zu einer gesetzlichen Neuregelung, längstens bis zum 31. Dezember 1994, weiter angewendet werden.“

Zugleich hat das Bundesverfassungsgericht jedoch wesentliche Grundzüge der Regelungen über die Bundesprüfstelle (§§ 8 bis 10 GjS) als verfassungsgemäß bestätigt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des gebotenen Maßes an Staatsferne und Pluralität, hinsichtlich der Auswahl der Bereiche, aus denen die Gruppenbeisitzer zur Mitwirkung an den Entscheidungen der Bundesprüfstelle berufen werden, einschließlich der Behandlung von Kirchen einerseits und Weltanschauungsgemeinschaften andererseits sowie der Nichtberücksichtigung von Parteien und Gewerkschaften und anderer Gruppierungen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat der Gesetzgeber die zu beteiligenden Kreise in § 9 Abs. 2 GjS auch hinreichend bestimmt abgegrenzt. Das Gericht hat es weiterhin ausdrücklich gebilligt, daß der Gesetzgeber darauf verzichtet hat, den Gruppenbeisitzern über den Anlaß ihres Mitwirkens hinaus, nämlich die Anschauungen der sachkundigen Kreise einzubringen, eine Qualifikationsprüfung abzuverlangen.

Lediglich den Verzicht auf eine nähere Bestimmung der Personengruppen und -verbände, die aus den in § 9 Abs. 2 GjS bezeichneten Kreisen für die Entscheidung von Beisitzern in Betracht kommen, sowie das Fehlen von näheren Regelungen über die Auswahl der einzelnen Beisitzer hat das Bundesverfassungsgericht unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten beanstandet. Ziel der nunmehr ergänzend einzubringenden Regelungen muß nach der Entscheidung das Bestreben sein, daß die in den beteiligten Kreisen vertretenen Auffassungen zumindest tendenziell vollständig erfaßt werden (BVerfGE 83, 130/153).

Bei Gelegenheit der somit anstehenden Gesetzesänderung soll zugleich eine klare Rechtsgrundlage für die Beteiligung der Verbände der Anbieter von Videoprogrammen sowie der im Vertrieb von Bildträgern Tätigen in das Gesetz aufgenommen werden. Außerdem soll klargestellt werden, daß die Anrufung des Zwölfer-Gremiums gemäß § 15 a Abs. 4 GjS gegen eine Entscheidung des Dreier-Gremiums keine Verfahrensvoraussetzung für eine Klage gegen nach § 15 a Abs. 1 GjS ergangene Entscheidungen des Dreier-Gremiums darstellt.

2. Kosten des Gesetzes

Durch den Gesetzentwurf entstehen keine Mehrkosten. Im Rahmen der vorgesehenen Änderung werden keine neuen Aufgaben im Bereich der jugendgefährdenden Schriften oder sonstiger Art eingeführt. Der erhöhten Zahl von Beisitzern steht korrespondierend eine durchschnittlich geringere Inanspruchnahme für die einzelnen Sitzungen der Bundesprüfstelle gegenüber. Die Kosten der Verfahren werden durch die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen nicht beeinflusst. Sonstige Mehrbelastungen auslösende Regelungen sind in dem Gesetzentwurf ebenfalls nicht enthalten.

3. Preiswirkungsklausel

Da in dem Entwurf ebenso wie in dem zu ändernden Gesetz keine Regelungen enthalten sind, die öffentliche oder private Aufwendungen auslösen oder sonst irgendwie zu Belastungen führen, fehlt es an einer Beeinflussung der Preisentwicklung. Die Regelungen werden sich daher auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht auswirken.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

An die Stelle einer früheren Bezeichnung wird die nunmehr zutreffende Bezeichnung des zuständigen Ressorts gesetzt.

Zu Buchstabe b

Die Regelung der Stellvertretung soll nunmehr im Gesetz selbst verankert werden.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Für die Träger der freien und der öffentlichen Jugendhilfe wird in Übereinstimmung mit den nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz bestehenden Regelungen (vgl. insbesondere § 3 KJHG) nunmehr je eine Gruppe vorgesehen.

Wegen des in den letzten Jahren zu einem erheblichen Marktvolumen angewachsenen Videomarktes spielt auch die Indizierung von Videoprogrammen bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften eine erhebliche Rolle und hat einen beträchtlichen Anteil an deren Tätigkeitsfeld. Es ist daher eine Klarstellung angebracht, daß zum Buchhandel und zur Verlegerschaft auch die in vergleichbarer Weise am Videomarkt Beteiligten gehören. Diese Kreise haben damit Gelegenheit, als Gruppenbeisitzer an der Spruchfähigkeit der Bundesprüfstelle mitzuwirken.

Zu Nummer 2 (§ 9a)

Aus dieser neu in das Gesetz einzufügenden Vorschrift sind die „namentlich bestimmten Organisationen“ zu ersehen, die den in der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 mit Beisitzern und Stellvertretern vertretenen Gruppen zuzuordnen sind. Ferner wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang aus den infolge geringerer Bedeutung unbekannt bleibenden Organisationen Beisitzer und Stellvertreter ernannt werden dürfen.

Zu Absatz 1

Die hier namentlich bestimmten und den in § 9 Abs. 2 bezeichneten Gruppen zugeordneten Organisationen entsprechen denjenigen Verbänden, die — nach aktuellem Stand — schon bisher Beisitzer gestellt und damit die Aufgabenerfüllung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften mitgetragen haben. Diese Organisationen sind nach ihrem Erscheinungsbild so bedeutend und in ihrem Fortbestand gesichert, daß es sachgerecht erscheint, sie im Gesetz zu erwähnen und ihnen je ein eigenes Vorschlagsrecht für einen Beisitzer und einen stellvertretenden Beisitzer zuzuordnen. Sie werden ergänzt um diejenigen Organisationen, die von ihrer fachlichen Ausrichtung und gesellschaftlichen Bedeutung her zwar ebenfalls zur Mitarbeit in der Bundesprüfstelle berufen sind, sich an deren Entscheidungstätigkeit jedoch noch nicht bzw. nicht mehr beteiligt haben.

Die nunmehrige Aufteilung in Kreise der Träger der freien und der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. die

Änderung des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 6 GjS durch Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa des Entwurfs) setzt sich in der Zuordnung der namentlich genannten Organisationen fort.

Zu Absatz 2

Innerhalb der in § 9 Abs. 2 bezeichneten Gruppen werden nunmehr neben namentlich bestimmten auch namentlich nicht bestimmte Organisationen erfaßt. Die nicht bestimmten Organisationen werden durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger in einem einjährigen Turnus auf die Möglichkeit der Mitwirkung bei der Bundesprüfstelle hingewiesen und das Verfahren hierfür gesondert geregelt. Für beide Kategorien von Organisationen besteht damit nach Maßgabe der in diesem Entwurf ergänzten Berufungs- und Verfahrensregelungen die Möglichkeit der Mitwirkung. Die vom Bundesverfassungsgericht eigens hervorgehobene Zielsetzung, die in den beteiligten Kreisen vertretenen Auffassungen zumindest tendenziell vollständig zu erfassen, wird damit realisiert. Auf eine Unterscheidung in gesetzlich bestimmte und nicht bestimmte, also nur nach abstrakt formulierten Kriterien definierte Organisationen konnte nicht verzichtet werden, da es sich hier um ein Veränderungen unterworfenen Spektrum kleinerer, Organisationsänderungen ausgesetzter und zum Teil auch in ihrem längerfristigen Bestand nicht gesicherter Zusammenschlüsse handelt. Eine Fluktuation, wie sie sich insbesondere in der Auflösung bestehender und in der Gründung neuer Verbände darstellt, ist mit einer auf Dauer angelegten, Rechte und ggf. Pflichten begründenden namentlichen Erfassung in einem Gesetz nicht vereinbar. Die sachgerechte Lösung dieses Konfliktes mußte daher darin gesucht werden, den hier nicht namentlich bestimmten, aber gleichwohl den Gruppen zuzuordnenden Verbänden über eine Generalklausel die Mitwirkung zu ermöglichen. Dabei erscheint es sachgerecht, kleinste oder nur vorübergehende Gründungen von der Mitwirkung in der Bundesprüfstelle auszuschließen. Die diesbezügliche Regelung soll vermeiden, daß z. B. kleinste Vereine, die kaum ein Mindestmaß an verbandlicher Struktur und an fachspezifischen Aktivitäten aufzuweisen haben oder eine dauerhafte Tätigkeit nicht erwarten lassen, die Möglichkeit erhalten, auf die Entscheidungsfindung bei der Bundesprüfstelle Einfluß zu nehmen.

Für die Ernennungspraxis bei den Gruppenbeisitzern gilt durchweg, daß eine Ernennung ohne Vorschlag nicht zulässig ist, jedoch eine Auswahl durch den Bundesminister für Frauen und Jugend stattfindet, sofern der Vorschlag einer Organisation mehrere Namen enthält. Wird von der Möglichkeit mehrerer Vorschläge Gebrauch gemacht, ist davon auszugehen, daß der betreffende Verband dem Bundesminister die freie Auswahl überlassen will, ohne diese von einer Erörterung mit dem vorschlagenden Verband oder Dritten — etwa konkurrierenden Verbänden — abhängig machen zu wollen.

Mit Rücksicht auf die geringere Bedeutung namentlich nicht bestimmter Organisationen kommt in der

Regel je Gruppe nur je ein zusätzlicher ordentlicher und stellvertretender Beisitzer in Betracht. Eine Ausnahme hiervon gilt lediglich im Bedarfsfall. Übersteigt die Zahl der Vorschläge in diesen Fällen die Zahl der in einer Gruppe zu ernennenden Beisitzer und Stellvertreter, so kommt es zunächst auf eine Einigung der vorschlagenden Organisationen an. Im Nichteinigungsfalle ist der Losentscheid sachgerecht, da eine Tätigkeit als Beisitzer bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften neben der Fähigkeit zur Repräsentation der in den beteiligten Kreisen vertretenen Auffassungen eine Qualifikation, an die die Auswahl anknüpfen könnte, nicht voraussetzt.

Zu Nummer 3

Die frühere Bezeichnung des zuständigen Bundesministers wird durch die jetzt Zutreffende ersetzt.

Zu Nummer 4

Die Änderung dient der Klarstellung, daß die Anrufung des Zwölfer-Gremiums der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften nicht Verfahrensvoraussetzung für eine Klage gegen eine Entscheidung der Bundesprüfstelle im vereinfachten Verfahren nach § 15 a Abs. 1 GjS ist.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

In Übereinstimmung mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 9 Abs. 2 GjS ist ein möglichst frühzeitiges Inkrafttreten dieses Gesetzes erwünscht; es ist daher sachgerecht vorzusehen, daß das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 9 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 1 ist der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Bundesminister für Frauen und Jugend hinsichtlich des Vorsitzes sowie die einzelnen Landesregierungen hinsichtlich der Beisitzer sollen für mindestens jede zweite Amtszeit eine Frau ernennen. Für die weiteren vom Bundesminister für Frauen und Jugend zu ernennenden Beisitzer sollen Frauen und Männer in jeder Amtszeit zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer ist mindestens je ein Stellvertreter zu ernennen; Vertretung und Stellvertretung sollen verschiedenen Geschlechts sein.“

Begründung

Wie dem Gremienbericht der Bundesregierung in BT-Drucksache 12/594 zu entnehmen ist, sind von 66 Mitgliedern der Bundesprüfstelle im Jahre 1989 nur 14 Frauen. Dies entspricht einem Prozentsatz von lediglich 21 %. Es spiegelt sich darin die mangelnde Repräsentanz von Frauen in Entscheidungsgremien wider. Aufgabe der Bundesprüfstelle ist die Indizierung jugendgefährdender Schriften. Ihre Arbeit ist damit von Bedeutung sowohl für Mädchen als auch für Jungen. Ebenso ist für die Seite der Prüfenden kein Grund ersichtlich, warum Frauen nicht entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung beteiligt sein sollten, zumal das Urteil der Bundesprüfstelle den gesellschaftlichen Wertvorstellungen entsprechen sollte. Daher ist darauf hinzuwirken, daß Frauen zu einem gleichen Anteil wie Männer an den Entscheidungen der Bundesprüfstelle beteiligt werden. Die derzeitige Gesetzeslage und der vorliegende Änderungsentwurf der Bundesregierung berücksichtigen diesen Sachverhalt in keiner Weise.

Eine verbindliche gesetzliche Regelung ist auch erforderlich, weil die Erfahrung gezeigt hat, daß Regelungen mit bloßem Appellcharakter nicht geeignet sind, den Anteil der Frauen in Gremien tatsächlich zu erhöhen.

So enthält beispielsweise die Stellungnahme des Bundesrates vom 19. Dezember 1991 zum Filmförderungsgesetz (vgl. BR-Drucksache 653/91 — Beschluß) die Forderung nach einer derart verbindlichen gesetzlichen Regelung.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 9 Abs. 2)

— In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c sind in Doppelbuchstabe bb folgende Sätze anzufügen:

„Die gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen müssen mindestens für jede zweite Amtszeit für Beisitz und Stellvertretung der Bundesprüfstelle je eine Frau benennen. Werden mehrere Vorschläge eingereicht, müssen Frauen und Männer gleich berücksichtigt werden. Diese Anforderung entfällt nur, wenn der jeweiligen Gruppe oder Institution auf Grund ihrer Zusammensetzung eine Entsendung von Frauen regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist. Dies ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Bundesprüfstelle bei der Benennung des Mitglieds schriftlich zu begründen. Die Begründung ist der Bundesprüfstelle bekanntzugeben.“

— Der Einleitungssatz ist wie folgt zu fassen:

„Folgende Sätze werden angefügt:“.

Begründung

Die Verpflichtung der Organisationen, die zu Vorschlägen berechtigt sind, beide Geschlechter zu berücksichtigen, soll dazu führen, daß eine angemessene Ernennung von Frauen aufgrund der vorhandenen Vorschläge möglich ist.

Nach dem Änderungsvorschlag kann die paritätische Benennung von Frauen und Männern auf zwei Amtszeiten verteilt werden. Die verbindlich vorgegebene Berücksichtigung beider Geschlechter ermöglicht es der ernennenden Bundesministerin, ihrer Verpflichtung zu einer angemessenen Berücksichtigung von Frauen und Männern nachzukommen.

Sollte die Benennung von Frauen und Männern in gleicher Anzahl nicht möglich sein, hat die Gruppe oder Institution die Möglichkeit, dies der oder dem Vorsitzenden der Bundesprüfstelle zu begründen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 nach Buchstabe c (§ 9 Abs. 3 nach Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 1 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe d anzufügen:

„d) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei der Einberufung der Bundesprüfstelle sollen Frauen und Männer zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden.“

Begründung

Die Ergänzung in Absatz 3 stellt sicher, daß auch im konkreten Prüfungsfall die Bundesprüfstelle paritätisch besetzt wird.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Ausführungen und Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgebots des Artikels 3 Abs. 2 des Grundgesetzes tritt die Bundesregierung für die gleichberechtigte Mitwirkung beider Geschlechter insbesondere in öffentlichen Gremien, die aufgrund eines Bundesgesetzes oder durch Organisationsakt eines Bundesorgans eingerichtet werden, ein. Bei der Einsetzung öffentlicher Gremien und bei der Berufung der Mitglieder öffentlicher Gremien sollen Frauen und Männer deshalb angemessen berücksichtigt werden. Die Bundesregierung strebt daher eine Verbesserung der Rechtsstellung der Frau im Rahmen von Gremienbesetzungen an. Allerdings kann dies nicht ohne Berücksichtigung der zumeist schon bestehenden Strukturen geschehen. Dies gilt einmal für die nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften gewährleistete Autonomie der Organisationen, die Beisitzer/Beisitzerinnen und stellvertretende Beisitzer/Beisitzerinnen in die Gremien der Bundesprüfstelle entsenden. Dies gilt aber auch im Hinblick auf die Notwendigkeit, vergleichbare Sachverhalte in verschiedenen Gesetzen im Rahmen des Möglichen gleichförmig zu regeln.

Dies bedeutet konkret, daß im Bereich des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften mit Rücksicht auf die Autonomie der vorschlagsberechtigten Stellen und die dort u. U. sehr eingeschränkten personellen Möglichkeiten auf zu weitgehende Verpflichtungen zur Wahl von Frauen verzichtet werden muß. Da zudem eine gleichförmige Regelung vergleichbarer Sachfragen in verschiedenen Gesetzen angestrebt werden muß, bereitet das Bundesministerium für Frauen und Jugend den Entwurf eines Bundesgremiengesetzes vor, das die in der Stellungnahme des Bundesrates angesprochene Problematik allgemein löst. Hinsichtlich der Frage, ob eine isolierte Lösung in Betracht kommen kann, wird

auch auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates zu dem Entwurf eines Filmförderungsgesetzes (BT-Drucksache 12/2021, S. 27) verwiesen.

Der Bundesminister für Frauen und Jugend wirkt bereits im Vorfeld eines künftigen Bundesgremiengesetzes auf eine verstärkte Berücksichtigung von Frauen bei der Gremienbesetzung hin. In Übereinstimmung hiermit hat sich gegenüber dem in der Stellungnahme des Bundesrates angesprochenen, dem Gremienbericht der Bundesregierung (BT-Drucksache 12/594) zu entnehmenden Sachstand im Jahr 1989, wonach von 66 Beisitzern nur 14 Frauen, also ein Prozentsatz von lediglich 21 % zu verzeichnen war, ein bemerkenswerter Fortschritt ergeben: nach dem Stand vom Dezember 1992 sind bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften von insgesamt 78 Beisitzern inzwischen 26, also 33 %, weiblichen Geschlechts.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Zur Begründung wird auf die Stellungnahme zu Nummer 1 verwiesen.

Die Frage, ob ein Begründungszwang der vom Bundesrat vorgeschlagenen Art im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts der Verbände vertretbar erscheint, wird bei der weiteren Vorbereitung des Bundesgremiengesetzes zu prüfen sein.

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Zur Begründung wird auf die Stellungnahme zu Nummer 1 verwiesen.

Der Vorschlag ist überdies deswegen nicht realisierbar, weil die Einberufung der Gremien nicht ad hoc zu jeder Sitzung erfolgt, sondern von der oder dem Vorsitzenden der Bundesprüfstelle für einen bestimmten Zeitraum im voraus festzulegen ist (§ 12 Abs. 2 DVOGjS).

